

2540 064

B e s c h l u s s

IV 2B 626/65

in der Entschädigungssache

der Frau Adelheid W [REDACTED] geb.3 [REDACTED],
H [REDACTED] - W [REDACTED] V [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der Bundesrichter Wilden, Dr. Locwenheim, Dr. Graf und von der Bühlen

in der Sitzung vom 21. Januar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin macht als Mitglied der Erbengemeinschaft nach Martha R. geb. G., geboren am 1902 in S. (Schlesien), über die von der Entschädigungsbehörde anerkannte Entschädigung für Schaden an Freiheit ab 1. März 1943 hinaus, Entschädigung für Schaden an Freiheit in Höhe weiterer 1.800.- DM für die Zeit vom 28. Februar 1942 bis zum 28. Februar 1943 geltend.

Während die Entschädigungsbehörde die rassistische Verfolgung der Erblasserin erst vom 1. März 1943 ab bejaht und deshalb eine Entschädigung für die Zeit vom 29. Februar 1942 bis zum 28. Februar 1943 abgelehnt hatte, hat das Landgericht angenommen, die Erblasserin sei schon am 28. Februar 1942 als Zigeunerin aus Gründen der Rasse festgenommen und in der Folgezeit festgehalten worden. Dagegen hält das Oberlandesgericht nicht für erwiesen, dass die Erblasserin bereits in der Zeit vom 28. Februar 1942 bis zum 28. Februar 1943 Freiheitsstrafen erlitten habe.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Rüge betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, IM Nr. 9 zu § 219 BVO 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, dass das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.



Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin
mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG,
97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim